

Vereinsatzung der HIPF

Präambel

Die Hochschulgruppe für interdisziplinäre psychedelische Forschung (HIPF e.V.) versteht sich als Verein zur Förderung von Bildung und Kultur bezüglich der Psychedelik und den damit verbundenen wissenschaftlichen Fachgebieten in Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften. Weiterhin fördert der Verein die Vernetzung von an allen an der Psychedelik interessierten Personen, sowie die Zusammenarbeit mit thematisch verwandten Organisationen und Einzelpersonen.

Die HIPF bekennt sich ausdrücklich zu einer wertschätzenden und gepflegten Diskussionskultur, in welcher u.A. auch gesellschaftlich marginalisierte Personen(-gruppen) Gehör finden können. Oftmals unbeabsichtigte Ausgrenzungen, z.B. aufgrund von sexueller Orientierung und Identität, oder körperlichen Beeinträchtigungen (bspw. Beeinträchtigung des Sehvermögens) möchten wir vermeiden und wollen dazu ermutigen, diese etwaigen Diskriminierungen anzusprechen, um entsprechende Lösungen zu finden.

Die HIPF fördert die Entwicklung einer Bildungskultur hinsichtlich psychoaktiver Substanzen, empfiehlt jedoch in keinsten Weise den privaten Umgang mit diesen. Aus diesem Grund ist die Durchführung, Besprechung oder Aufforderung zu illegalen Handlungen wie Herstellung, das Inverkehrbringen usw. von unter dem BtMG aufgeführten Substanzen, Pflanzen und Pilzen in den sozialen Medien, Chatgruppen und Treffen des Vereins nicht geduldet. Bei Verstoß behält sich der Verein ein entsprechendes Ausschlussverfahren vor.

Zum Selbstverständnis unserer Gruppierung gehört unter anderem die Orientierung an den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft – so, wie sie in anerkannten Fachjournals und Kongressen publiziert werden. Fachdiskussionen sind erwünscht und sollten – wann immer möglich – auf Basis wissenschaftlicher Quellen, sowie mit evidenz- und faktenbasierten Argumenten durchgeführt werden.

Jedoch liefern auch vom wissenschaftlichen Konsens abweichende Meinungen fruchtbare und Erkenntnisse, weshalb auch diese diskutiert werden können. Allerdings bitten wir um besondere Sorgfalt bei Themen, welche die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit betreffen oder beträchtliche negative Konsequenzen für einzelne Mitmenschen, oder die Gesellschaft als Ganzes

mit sich führen können (bspw. Leugnung des anthropogenen Klimawandels, oder alternativmedizinische Heilsversprechen).

Darüber hinaus wollen wir einen Raum bieten, in dem subjektive Bedeutungsgehalte nicht-alltäglicher Bewusstseinszustände vorurteilsfrei geteilt und diskutiert werden können. Erlebnisse, die sich in derartigen Zuständen abspielen, müssen nicht notwendigerweise mit wissenschaftlichen Begriffen oder Theorien erklärbar sein. Die Autonomie der Erfahrungen des Anderen ist demnach zu achten.

Letztliche wollen wir darauf hinweisen, dass einige der bis heute bedeutsamsten psychotropen Substanzen und Techniken ihren Ursprung bei indigenen Gemeinschaften des globalen Südens haben (z.B. im Amazonasgebiet), wo sie seit vielen Generationen verwendet werden. Die Kommodifizierung dieser Pflanzen und deren Verwendung führt nicht selten zu negativen Konsequenzen für das dortige Ökosystem, aber auch für die dort lebenden Menschen (z.B. durch Diskriminierung oder Homogenisierung). Deshalb erachten wir kapitalismuskritische und postkoloniale Perspektiven, nicht zuletzt im Sinne einer nachhaltigen Ethnobotanik, als wichtig und diskutabel.

Da wir zu einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaft beitragen möchten, werden vom Vorstand der HIPF, wann immer möglich, umweltschonende Optionen – z.B. beim Flyerdruck, Textildruck, Server, Bankkonten oder Transport – bevorzugt.

Vereinsatzung der HIPF

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hochschulgruppe für interdisziplinäre psychedelische Forschung“,
Abkürzung: HIPF

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Marburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von psychedelischer Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, der Vernetzung von interessierten Personen, kulturelle Veranstaltungen (wie zum Beispiel Tanzveranstaltungen oder Filmvorführungen) sowie wissenschaftlicher Politikberatung und ggf. Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen im Bereich der Drogen- und Suchtforschung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der/die Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat sich am 15. April 2019 auf den Betrag in Höhe von 12 Euro jährlich geeinigt. (Siehe Gründungsprotokoll.)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

Mitgliederversammlung

Vorstand

Schatzmeister/in

§ 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes wird die vakante Position in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mittels Neuwahl besetzt.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Schatzmeister/in

Die Aufgaben der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters sind zusätzlich die Verwaltung der Vereinsfinanzen und Beitragsverwaltung (inklusive Banking und Mahnwesen), sowie die Archivierung und Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge.

Die/Der Schatzmeisterin/Schatzmeister ist ausdrücklich befugt Mitglieder des Vorstandes zu bestimmen, die ihn/sie bei konkreten Aufgaben unterstützen sollen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an

Bibliotheca Psychonautica

Verein zur Erhaltung und Förderung
von geistbewegendem Wissen

Kronengasse 11
CH – 4500 Solothurn
Switzerland

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marburg, 17. April 2019

Christian Hermann (Schatzmeister)

Mirko Berger (1. Vorstand)

Linus Naumann (2. Vorstand)

Dirk Netter (3. Vorstand)